

Motion Fraktion SVP/JSVP (Thomas Weil, SVP): Kein Cannabiskonsum an Berns Schulen!

Der Gemeinderat will (wie der Broschüre zur Cannabispolitik der Stadt Bern vom April 2005 zu entnehmen ist) u. a. nicht, dass Cannabiskonsumierende unnötig kriminalisiert werden. So werden Cannabis konsumierende Jugendliche angehalten, den Konsum so anzupassen, dass sie nicht wesentliche Teile des Schulunterrichtes verpassen(!). Allein diese Aussage ist als Affront gegenüber der Autorität der Lehrerschaft zu betrachten. Der Gemeinderat fördert und bejaht damit ganz klar das Schwänzen einzelner Schulstunden nach Cannabiskonsum (Was heisst dabei „wesentlich“?).

Aufgrund seiner Cannabispolitik unterstützt er im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Bemühungen, den Handel, den Anbau und den Konsum von Cannabis unter bestimmten Bedingungen (?) zu entkriminalisieren. Ganz nach dem Motto: „Ideologie bricht Recht“, verstösst er auch gegen geltendes übergeordnetes Recht.

Auf der anderen Seite muss es auch im Interesse des Gemeinderates liegen – gerade im Bereich des Jugendschutzes – Massnahmen präventiver, aber auch repressiver Natur zu unterstützen.

Dabei muss die Prävention dort ansetzen, wo das Schwergewicht der Erziehung liegt, also in der Familie und in der Schule. Der Hauptauftrag der Schule liegt nach wie vor in der Ausbildung; somit hat Cannabiskonsum hier keinen Platz. Es ist wissenschaftlich längstens erwiesen, dass der Konsum die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit massiv beeinträchtigt. Vor und während des Schulunterrichts hat also völlige Abstinenz zu herrschen. Um dies durchsetzen zu können, sind – nebst dem geltenden (Art. 19a) BetmG auf Bundesebene – insbesondere auf die Schule zugeschnittene Verhaltensvorschriften nötig. Ansonsten wird die Glaubwürdigkeit in die Gesetze und Behörden (noch mehr) geschmälert.

Der Gemeinderat hat ein „Musterreglement“ (d.h. eine von allen Schulen zu beachtende Regelung, allenfalls Aufnahme ins Schulreglement) im Interesse der Cannabis konsumierenden Schüler selbst, aber auch der nicht Cannabis konsumierenden Mitschüler sowie eines reibungslos funktionierenden Schulbetriebes, zu erlassen, wonach auf dem Schulareal, in Schulzimmern sowie Schullagern etc. kein Cannabis konsumiert werden darf. Die Lehrerschaft hat bei Missachtung dieser Regelung einzuschreiten und Verstösse sind entsprechend zu ahnden (Meldung an die Eltern, allenfalls Strafanzeige).

Bern, 8. März 2007

Motion Fraktion SVP/JSVP (Thomas Weil, SVP), Rudolf Friedli, Ueli Jaisli, Manfred Blaser, Lydia Riesen-Wetz, Erich J. Hess, Beat Gubser, Daniel Lerch

Antwort des Gemeinderats

Die Motion bezieht sich auf die vom Gemeinderat verfolgte Drogenpolitik und wirft diesem vor, er missachte übergeordnetes Recht und fördere mit dieser Haltung das Schulschwänzen. Sie verlangt vom Gemeinderat, in der Schule ein striktes Verbot von Cannabiskonsum einzuführen und Regelverletzungen zu ahnden.

Selbstverständlich gehört weder Cannabis-, noch Tabak-, noch Alkoholkonsum in die Schulen. Der Gemeinderat misst der Prävention in der Suchtpolitik grosse Bedeutung bei. Sie ist eine der vier Säulen Prävention, Therapie, Überlebenshilfe und Repression, auf der seine Politik aufbaut. Das ist seine grundsätzliche politische Haltung und hat nichts mit den Verhältnissen an der Volksschule zu tun.

Für die Schulen der Stadt gelten wie in der ganzen Schweiz die gesetzlichen Bestimmungen, die auf Bundesebene erlassen worden sind (Strafgesetz, Betäubungsmittelgesetz). Daran gibt es nichts zu rütteln. Der gestützt darauf vom Bundesamt für Gesundheit zu Handen der Schulbehörden und Lehrpersonen erarbeitete Leitfaden „Schule und Cannabis; Regeln, Massnahmen, Früherfassung“ ist auch für die städtischen Schulen verbindlich. Er erfüllt die Forderungen der Motion nach einer umfassenden Regelung vollumfänglich. Der Gemeinderat hat nichts beizufügen. Auch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern verzichtet unter Hinweis auf diesen Leitfaden auf den Erlass zusätzlicher Vorschriften für die Schulen. Schulkommissionen, Schulleitungen und Lehrpersonen sind für das Einhalten der entsprechenden Regeln verantwortlich. Der Leitfaden ist auf der Website des Bundesamts für Gesundheit abrufbar:

(<http://www.bag.admin.ch/shop/00033/00090/index.html?lang=de>).

Die Volksschule ist aber nur einer von vielen Lebensbereichen. Der Gemeinderat erachtet es als wichtig und nötig, dass die geltenden Bestimmungen bezüglich Suchtmittelkonsum und -verkauf zur Unterstützung des Jugendschutzes konsequent umgesetzt werden. Eltern nehmen bei der Präventionsarbeit unverzichtbare Rollen ein.

Bereits 2005 hat der Gemeinderat verstärkte Anstrengungen unternommen, sowohl Politik wie auch Schulen für die Cannabisproblematik zu sensibilisieren. Dabei wurde das Contact beauftragt, in den weiterführenden Schulen (Sekundarstufe II) Informationsveranstaltungen anzubieten, weil der Cannabiskonsum dort tatsächlich ein Problem ist. Dieses freiwillige Holangebot wurde von einem Teil der Schulen genutzt. In der Volksschule stellt hingegen der legale Suchtmittelkonsum (Tabak und Alkohol) für die Zielgruppe der Jugendlichen das weitaus grössere Problem dar. Nationale Studien weisen nach, dass der Konsum von Cannabis bei der Altersgruppe der unter 16-Jährigen relativ klein ist.

In der Volksschule wird der suchtpreventive Fokus auf die Stärkung der vorhandenen Ressourcen gerichtet: Statt nur Risiken zu bekämpfen, sollen individuelle Schutzfaktoren (Beziehungsfähigkeit, Selbstwertgefühl, Umgang mit Gruppendruck usw.) gestärkt werden. Statt nur auf die rein personenbezogene Sicht wird das Gewicht auf die Verbesserung der Verhältnisse bzw. der Lebenswelten gelegt mit dem Ziel, dass Kinder und Jugendliche in Verhältnissen leben können, die gesundes Verhalten unterstützen und fördern. Es ist erwiesen, dass diese Zielsetzungen gleichzeitig auch der Gewaltbereitschaft vorbeugen. Bei diesen Anstrengungen werden neben Gesundheitsförderungs- und Präventionsfachstellen, der Jugend- und der Schulsozialarbeit auch die Eltern und die Schule miteinbezogen.

Im Bereich der Prävention, der Gesundheitsförderung und der Früherfassung besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Stadt hat jedoch die nötigen Grundlagen wie z.B. ein Gesundheitsförderungs-, ein Schulsozial- und ein Frühförderungskonzept, um gestützt darauf Massnahmen umzusetzen. Die in den Konzepten beschriebenen Massnahmen zielen alle auf die oben erwähnten Veränderungen im System und die Stärkung der Schutzfaktoren hin. In der Stadt Bern gehören mit zwei Ausnahmen alle Schulen dem Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen an. Ausserdem haben die Schulen auch auf Grund des Lehrplans die Aufgabe, die The-

men Sucht und Suchtprävention zu behandeln. Zu diesem Zweck können sie in der Oberstufe zusätzlich den Schülermultiplikatorenkurs „däts it“ in Anspruch nehmen. „däts it“ ist ein Angebot schulischer Suchtprävention und verfolgt folgende Ziele:

- Verhinderung und Verminderung eines Suchtmittelkonsums von SchülerInnen,
- Sensibilisierung von SchülerInnen für Suchtmechanismen,
- Information von SchülerInnen zu Suchtfragen.

Ausführliche Informationen zu „däts it“ und die massgebliche Rolle des Gesundheitsdiensts finden sich im Internet: <http://www.santebernoise.ch/dt/angebot/kurse/dats-it.shtml>.

Schulen müssen grundsätzlich klare Regeln setzen und sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Hausordnungen halten solche Regeln fest und sind in allen Schulen bereits vorhanden. Die Schulen haben den gesetzlichen Auftrag, mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Die Eltern und Erziehungsverantwortlichen ihrerseits sollen eine Vorbildrolle im Umgang mit Suchtmitteln einnehmen. Im Bereich der Suchtprävention ist es von besonderer Bedeutung, dass Schule und Eltern eine gemeinsame Haltung einnehmen und auf das Durchsetzen von Regeln achten. Die Mitwirkung der Eltern ist rechtlich verankert. Zwecks besserer Information und Einbindung der Eltern bieten die Schulen spezifische Elternabende zu den Themen Sucht und Suchtprävention an.

Der Gemeinderat setzt auf den vom Bundesamt für Gesundheit herausgegebenen Leitfaden „Schule und Cannabis“, Regeln, Massnahmen und Früherfassung. Dieser geht davon aus, dass Cannabis verboten ist und kommuniziert unmissverständlich:

- kein Konsum vor oder während der Schule,
- keine Teilnahme am Unterricht in nicht aufnahmefähigem Zustand,
- kein Konsum vor oder während Anlässen, die von der Schule organisiert werden wie zum Beispiel Schulreise, Schulverlegung, Schulfest usw.,
- keine Weitergabe, kein Handel mit Cannabis oder andern Drogen auf dem Schulhausareal.

Die Broschüre setzt sich vertieft mit der Problematik auseinander, nimmt in einem 1. Teil wichtige Fragen auf, die sich an Schulen im Zusammenhang mit Cannabis stellen können und beantwortet sie aus Sicht Prävention. Im Teil 2 wird aufgezeigt, wie eine Schule ein Regelsystem entwickeln kann. Der 3. Teil gibt den Verantwortlichen in den Schulen Hinweise, wie adaequat reagiert werden kann, wenn es zu Regelbrüchen kommt, wenn Lehrpersonen direkt mit der Problematik konfrontiert sind. Der 4. Teil enthält einen „Interventionsleitfaden“ und im Anhang folgen Hinweise auf Ressourcen, Materialien und Webseiten. Der Gemeinderat hält dafür, dass die mit der Motion geforderten Grundlagen damit vorhanden sind und zudem nicht nur partiell für die Stadt sondern national zur Anwendung kommen und Gleichbehandlung ermöglichen. Auch hier gilt wiederum der Grundsatz, dass die Eltern und Erziehungsberechtigten in den Prozess einbezogen werden müssen.

Der Gemeinderat ist bereit, die Schulen erneut auf die Bedeutung der Prävention und die bestehenden Aufgaben und Grundlagen, insbesondere auch auf den Leitfaden des BAG hinzuweisen. Er stellt aber gleichzeitig fest, dass alles Nötige auf Bundesebene geregelt, für Kantone und Gemeinden verbindlich ist und städtische Vorschriften daher müssig sind.

Folgen für Personal und Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 28. August 2007

Der Gemeinderat